# Beilage zu Nr. 103 des Hallischen Tageblatts.

Mittwoch den 3. Mai 1865.

# Statut

der Versorgungskasse für erwerbsunfähige Arbeiter der Proving Sachsen, zu halle a/S.

# - 10.8 nod drud nogmilming Erster Abschnitt.

# Allgemeine Bestimmungen.

# §. 1. Firma, Wohnfit und Gerichteftand.

Die Bersorgungskaffe für erwerbsunfähige Arbeiter ber Proving Sachsen ift auf Gegenseitigkeit gegrundet, hat ihren Bohnith in Salle a/S., und ihren Gerichts-ftand vor bem Königl. Rreisgericht zu halle a/S. begründet.

# §. 2. 3wed ber Berforgungefaffe.

Der 3med ber Berforgungstaffe ift, benjenigen Berfonen aus bem Arbeiter und handwerferstande, welche durch Alter, Krantheit ober Gebrechen bauernd bebin-bert werben, sich ben zu ihrer Existenz nöthigen Unterhalt zu erwerben, nach Maß-gabe bes diesem Statute beigefügten Tarifs eine lebenslängliche Benston zu gewähren.

#### §. 3. Chrenmitalieber.

Das Recht ber Ehrenmitgliebschaft bei ber Bersorgungskasse kann Jeber erwerben, ber berselben eine einmalige Zwendung von mindestens 25 Thir. macht, ober sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 1 Thir. sit die Zwecke der Kasse berpsichtet, ohne personliche Ambriche daran zu knüpsen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit der Einstellung der jährlichen Beitragszahlung.

#### §. 4. Oberauffichterecht ber Ronigl. Regierung.

Die Bersorgungskasse siebt unter Aufsicht ber Königl. Regierung zu Merseburg, welche besugt ift, sich bei allen Sitzungen bes Curatoriums und ber Ausschlisse, sowie bei den Generalversammlungen durch einen Commissarius ohne Simmrecht vertreten zu lassen. Letzterer is berechtigt, von allen Büchern und Schriften ber Kasse Einsicht zu nehmen und beren Organe einzuberusen.

# '3weiter Abschnitt. Don dem Vermögen der Kaffe.

#### §. 5. Einnahme und Ansgabe.

Die Ginnahmen ber Raffe merben aus ben einmaligen und fortlaufenben Bei-

Die Einnahmen ber Kasse werden aus den einmaligen und sortlausenden Beiträgen, ben Receptionsgebühren, den Zinsen von ausgesiedenen Kapitalien oder angekauften Werthpapieren und zufälligen Einnahmen gebildet.
Die Ausgaden besteben in den fällig werdenden Kensionen, den Berwaltungstoften und in etwa zufällig eintretenden Berlusten und auferordentlichen Unterstützungen. Der nach Abzug der Ausgaden von den Einnahmen am Ende ziedes Jahres übrig bleibende Bestand wächst dem Gesammtvermögen der Kasse zu.

#### §. 6. Die Referbe und der Sicherheitsfond.

Das Vermögen zerfällt in die Reserve und den Sicherheitssond. Die Reserve besteht aus demjenigen Theile der gezahlten Beiträge, welcher zur Triillung der gegen die einzelnen Mitglieder übernommenen Berbindlichteiten zurückgestellt werden muß. Derselbe wird alljäbrlich nach den Regesn der Wahrscheinlichkeitsrechnung und nach Maßgabe der der Tarisberechnung zu Grunde gelegten Involdibitätsbackle ermittelt. Der nach Abzug sämmtlicher Ausgaben, des Reservezuwachse und der fälligen, aber noch nicht abgehobenen Bensionen verbleibende reine Ueberschus eines Jahres sließt dem Sicherheitssond zu. Derselbe kellt zugleich densenigen Fond dar, aus welchem nach Waßgabe des §. 8 außerordentliche Unterstützungen gezahlt werden.

#### §. 7. Bufdiffe.

Sollte sich in einem Jahre ein Ueberschuß nicht ergeben, vielmehr noch ein Juschuß erforderlich sein, so wird derfelbe zunächst ans dem Sicherheitssond bestritten. In dem erforderlichen Juschussen bie einzelnen vorhandenen Jahresüberschüsserschlitzismäßig bei. Erst wenn dieser Sicherheitssond nicht ausreicht, wird das Feblende durch Zuschüsser des Merhältniß der in dem betreffenden Jahre gezahlten Beiträge ausgebracht.

#### §. 8. Außerorbentliche Unterftütungen.

14. Außerorbentliche

Sobalb ber Sicherheitssond so weit angewachsen ift, bag berselbe auch gegen bie §. 7 möglicherweise zu zahlenben Nachschiffe eine nach Ansicht bes Curatorium genügend erscheinenbe Gewähr bietet, soll berselbe zu außerorbentlichen Unterfiligungen ber mirklichen Mitglieder bei zeitweiliger Erwerbnunfabigfeit ober einem ploplich eingetretenen großen Robiftanbe verwendet werben. In solden Fällen sollen aus jenen Ueberschüffen junächt die etwa fälligen Beiträge der betreffenden Mitglieder gezahlt, unter Umftänden aber auch eine anderweite Unterftützung gewährt werden. Gejuche leberschuffen zunächt die etwa fälligen Beiträge der betreffenden Nitglieder gezahlt, unter Umftänden aber auch eine anderweite Unterstützung gewährt werden. Geluche im solche außerordentliche Unterstützungen sind bei dem betreffenden Lotal Ausschuffe anzubringen. Nach Maßgabe des von Letterem dem Euratorium einzureichenden Gutzachtingen. Nach Maßgabe des von Letterem dem Euratorium einzureichenden Gutzachtingen wird von diesem über die Berückstätzung oder Zurückweisung des Gesuchs Beschluß gesaßt. Gesuch von Ritgliedern, die noch nicht der volle Jahre der Bersforgungskasse angehört haben, können in keinem Falle berücksichtigt werden.

# §. 9. Berwendung ber Heberschüffe aus den Beitragen der wirklichen ! Mitglieder.

Sollte bie wirkliche Invalibitat ber Mitglieber binter ber bei ber Tarifberechnung angenommenen ftetig gurudbleiben und somit bie Beitragsgahlung ber wirklichen Mitglieber bauernd einen Ueberschuff ergeben, so können nach Beichluff bes Curatorium bie Benfionsfate entsprechenb erboht werben. Ein solcher Beschluff bebarf jeboch ber Genehmigung ber Ronigl. Regierung. Beitweifer Gewinn an ben Beitragszahlungen ber wirklichen Mitglieber flieft

bem Sicherheitsfond gu.

#### §. 10. Aufbewahrung und Rutung ber Gelber.

Alle entbehrlichen Gelbmittel sind baldmöglichst nubbar anzulegen, und zwar:
a) burch Ankauf preußischer Staats , resp. vom Staate garantirter, ober andrer nach Anstat bes Curatorium sicherer an der Borse Cours habender Papiere;

ander nach Anflicht des Euratorium sicherer an der Börse Cours habender Papiere;
b) durch Lombardbartelpine und iberthaupt durch Ansseihung gegen Fausthelm, wobei als Bedingung gilt, daß das Darlehn jederzeit nur neumzig Procent des hinterlegten Pfandobjects betragen darf. Das Darlehn ift beställt durch Midzahlungen entleprechend zu erniedrigen, oder das Faustpfand zu vergrößern, wenn das Pfandobject in seinem Werthe sinten sollte;
c) durch Aussleichung auf Hypothek bei einer nach Anslicht des Curatorium

genügenben Sicherheit;

d) burch Beleihung ber Receptionsscheine von wirklichen Mitgliebern, welche bereits brei volle Jahre zur Kasse gesteuert haben, e) Kleinere Gelbbeftanbe können bei ber Halleichen Sparkasse zinstragenb

angelegt werben.

#### §. 11. Bilana.

Das laufenbe Kalenberjahr bilbet zugleich bas Rechnungsjahr ber Berforgungs-taffe. Das erste Rechnungsjahr schließt mit bem letten December besjenigen Jahres ab, welches auf basjenige folgt, in bem die Bestätigung bes Statuts burch die Königl. Regierung ertheilt wirb.
Die Bucher ber Kaffe werben mit bem 31. December jebes Rechnungsjahres

abgeschossen, auch wird mit diesem Tage die Bilanz gezogen.
Der jährliche Rechnungsabschligt und die Bilanz missen burch das Halliche Tageblatt und die Halliche Zeitung bekannt gemacht werden. Bekanntmachung durch weitere Blätter kann durch das Curatorium beschlossen werden.

#### Dritter Abschnitt.

#### Von den Organen der Versorgungskasse.

#### I. Generalversammlungen.

#### §. 12. Generalverfammlung.

Die Generalversammlungen werben zu Salle a/S. abgehalten und find entweber orbentliche ober außerorbentliche.



#### §. 13. Orbentliche.

Die orbentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat April zusammen. Unduchnsweise soll die erste ordentliche Generalversammlung sosert abgehalten werden, wenn hundert wirkliche Weiglieber der Kasse beigetreten sind, um drei Mitglieber in das Curatorium zu wählen (§. 18 d) u. §. 23).

#### §. 14. Außerorbentliche.

Außerorbentliche Generalversammlungen veranstaltet bas Curatorium, so oft es bies ben Umftänden angemeffen erachtet, ober wenn minbestens 25 Mitglieber unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes barauf antragen.

#### §. 15. Ginlabungen.

Die Einsabungen zu ben Generalversammlungen erfolgen im Namen bes Curatorium burch ben Borsitzenben besselben unter Angabe ber Berathungsgegenstänbe burch zweimalige Bekanntmachung in ben in §. 11 benannten Zeitungen. Die erste Bekanntmachung muß bei orbeutlichen Generalversammlungen ninbestens 14 Tage, bei außerorbentlichen minbestens 8 Tage vor bem Berfammlungstermine erfolgen.

#### §. 16. Berechtigung gur Theilnahme.

Bebes großighrige mannliche Mitglieb ber Berjorgungstaffe ift auch zur perfon-lichen Theilnahme an ben Generalverjammtungen berechtigt. Die perfonlich anwefenben Chrenmitglieder haben wie die Mitglieder bes Curatorium bas volle Stimmrecht

Sine Bertretung abwesenber orbentlicher Mitglieber (Minberjährige und andre Bebormundete durch ihre Bäter resp. Bormünder, Chefrauen durch ihre Chemanner) ist nur auf Grund einer beglaubigten Bollmacht zulässig, doch darf ein Mitglied nicht mehr als sink Abwesende vertreten. Die Art ber Beglaubigung wird bei der Einlabung burch bie Beitungen näher bestimmt.

Die Legitimation ber in ben Generalversammlungen erscheinenben Mitglieber wird burch Borzeigung ber betreffenben gulett fälligen Beitragsquittung, bie ber Bewollmächtigten jugleich burch Bortegung ibrer Bollmachten im Geschäftsbiltean ber Kasse geführt. Diese Legitimation muß spätestens eine Stunde vor Beginn ber Berfammlung erfolgen. Ehrenmitglieber werben burch ben Director ober ein Mitglieb bes Curatorium recognoscirt.

Streitigkeiten über bie Legitimationsführung werben burch bie Generalverfammlung entschieden.

#### §. 17. Antrage von Mitgliebern.

Jebes Mitglieb ift berechtigt, schriftliche Anträge, soweit biese sein persönliches Berhältniß als Mitglieb ber Kasse betressen, durch Bermittlung des Euratorium der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Diese Anträge werden vom Curatorium auf die Lagesordnung der nächsten Generalversammlung geseigt, wenn sie die unt 1. März besselben Isdres dei ihm eingebracht sind. — Dasselbe geschiebt bei Anträgen von allgemeiner Bedeutung, wenn sie durch Unterschrift von 25 Mitgliedern unterstützt werden. — Auch können in der Generalversammlung selbst noch Anträge gestellt werden, jedoch ist das Curatorium berechtigt, eine Beschlussfallung darüber dies zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. — Die Ehrenmitglieder haben in dieser Beziehung mit den wirklichen gleiche Rechte.

#### §. 18. Befugniffe ber orbentlichen Generalverfammlung.

Der orbentlichen Generalversammlung fleben folgende Befugniffe gu: a) bie Entgegennahme bes Geschäftsberichts, ber Rechnungsablage, sowie bie Ertheitung ber Decharge;
b) Beschlußnahme über Borlagen bes Curatorium, sowie über Anträge von

Mitgliebern ber Berforgungstaffe;

ober der Berigfugingsunge, ober Abanberung ber Statuten; d) Beschl von brei Mitgliedern in bas Curatorium (§. 23);

e) Bahl resp. Beftätigung ber Ausschuß - Mitglieber (§. 29).

#### §. 19. Modus ber Abstimmung.

Bebes ftimmfähige Mitglieb bat in ben Generalversammlungen für fich nur

Jebes simmfäbige Mitglieb hat in den Generalversammlungen für sich nur eine Stimme, Bei allen Abstimmungen entscheibet die absolute Wehrheit der Stimmen, bei Beichselb der Stimmen giebt die des Borstgenden den Ausschlag.

Wenn dei Wahlen im ersten und zweiten Wahlaft eine absolute Mehrheit nicht erreicht wird, is entscheibet beim dritten relative Wehrheit.

Beschlüsse liber Abänderung oder Ergänzung der Statuten können nur von zwei Drittibeiten Majorität der Anwesenden giltig gesaft werden. Derartige Statutenänderungen haben jedoch auf die vertragsmäßig erworbenen Rechte dersenigen, welche zur Zeit bereits Mitglieder der Kasse waren, keinen Einfluß. Die Abänderungen der Statuten beblirfen der Genefmigung der Königl. Regterung.

Alle übrigen Beschlüsse, mögen sie in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen gesaft sein, sind für sämmtliche Mitglieder rechtsverbindlich.

#### §. 20. Leitung ber Berfammlingen.

Die Generalversammlungen werben von bem Borfitenben bes Curatorium ober beffen Stellvertretet geleitet.

#### §. 21. Protofoll.

Ueber die Berhanblungen jeber Generalversammlung wird burch eine vom Borsitzenden zu bestimmende Person ein Prototoll aufgenommen, welches für alle barin enthaltenen Gegenstände beweisende Kraft hat. Dasselbe ift von dem Leiter der Berfammlung, bem Protofollführer, und zwei wirklichen Mitgliebern zu vollziehen.

#### II. Das Curatorium.

# 9. 22. Obliegenheiten und iBefugniffe.

Dem Euratorium liegt die obere Leitung der Kasse ob. Dasselbe beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten, oder dem Director zur selbstständigen Erledigung überlassen sind.
Borzugeweise liegt dem Euratorium ob:

a) die Wahl und Anstellung eines Directors und eines Stellvertreters für benselben, sowie die Normirung der dem Erstern zu gewährenden Remuneration;
b) die Anstellung resp. Entlassung des Rendanten bei gegenseitiger dreimonatlicher Kindigung, die Remunerirung desselben, die Festsetzung der von ihm zu leisten-

ben Caution;

o) bie Prüfung ber Jahresrechnung, die Bestimmung der etwa zu gewährenden außerordentsichen Unterstützungen (§. 8.), die Feststung der etwaigen Pensionserböhungen (§. 9.), swie der etwa einzuziehenden Nachschiffe (§. 7.), die Entscheing über nuthare Ausgung dishonibler Capitalien in der im §. 10. der Werschen Weise;

d) bie Enticheibung über ben Abichluß beantragter Benfione = Berficherungen

(§. 26);
e) bie Erlebigung von Beschwerben ber Mitglieber ber Kasse über ben Director

f) die Interpretation zweiselhafter Stellen des Statuts;
g) die Einberusung und Leitung der Generalversammlungen durch den Borsitzenden des Euratorium oder bessein Stellvertreter, Berathung und Formulirung der
benselben zu machenden Borlagen, sowie die Fessischung der Tagesordnung, die Stellung von Anträgen und die Erstattung des Geschäftsberichtes;
h) die Erstattung von Jahresberichten an die Königl. Regierung;
i) Beschlussinahme über Ausschließung von Witgliedern der Kasse nach Anleitung
der Statuten (8 40):

k) ber Erlaß einer Geschäftsorbnung für ben Director und Renbanten;

1) die Feststellung des Berwaltungs Etats;

m) die specielle Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors, welcher seiner

Anweisung Folge zu leiften verpflichtet ift;
n) bie Abhaltung von alljährlich minbestens zweimaligen unvermutheten Kaffen-

n) die Arbattung och angeligie Bahl der Ausschuß - Mitglieder und beren Stellvertreter (§. 29.);
o) die vorläufige Bahl der Abänderung der Tariffätze;
q) die Entlassung des Directors, die jedoch nur bei zwei Drittel Stimmen - Majorität der Anweienden ersolgen kann (§. 27.);
r) Einsetzung von Sud - Curatorien in andern Orten, falls der Geschäftsbetrieß

bies wunfchenswerth machen follte; s) Bertretung ber Kaffe nach Außen, in Berfon bes Borfigenben resp. beffen Stellvertreters im Curatorium in Gemeinschaft mit bem Director resp. beffen Stellbertreter (§. 27.).

#### §. 23. Conftituirung bes Curatorium.

\$. 23. Constituirung des Curatorium.

Das Euratorium besteht aus 12 Mitgliedern (nenn Chrenmitgliedern und brei von der Generalversammlung [§. 18 d]] gewählten Mitgliedern), von denen wenigstens sechs itven Bohnst in Halle daden müssen.

Die neim Ehrenmitglieder werden von sämmtlichen persönlich anwesenden Sprenmitgliedern, zuerst dei Erössung auf der Jahre gewählt. Alljährlich scheiden ordentlichen Generalversammlung auf der Jahre gewählt. Alljährlich scheiden debend aus, in den ersten zwei Jahren unrch das Coos, dann durch Anciennität.

Scheidet ein Ehrenmitglied vor Ablauf seiner Wahleriode aus, so ergänzt sich das Curatorium durch eigne prodiscische Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche dann zur Erstaf Wähl scheiderte.

Die Wahl der von der ordentsichen Generalversammlung sedes Jahres durch absolute resp. relative Majorität (§. 19.) zu mässenden Mitglieder geschiebt auf der Sahre durch Loos unter weien, nach dem zweiten Jahre durch Loos unter zweien, nach dem zweiten Jahre durch Loos unter zweien, nach dem dritten Jahre das sehre Witglied, so das don das die Anciennität entscheidet.

Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ruht dessen Witglied auf die noch laussende Stinglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ruht dessen Mitglied auf die noch laussende Stinglieder scheider wählber.

Ausscheiden Witglieder find wieder wählbar.

Zunächst bilden die solgenden Herren das Curatorium, und zwar:

1) 2)

3)

4)

5) 6)

7)

8)

9)

10)

11) 12)

welche in ihrer ersten Sitzung aus ber Zahl ber in halle wohnhaften Mitglieber einen Borfitzenben und beffen Stellvertreter mablen.
Die Mitglieber bes Curatovium verwalten ihr Amt unentgeftlich und find nur

befugt, ihre baaren Auslagen gu liquibiren.

#### §. 24. Conferengen.

Das Euratorium versammelt sich auf Einladung des Borsitzenben ober seines Stellvertreters, in der zugleich die Berathungsgegenstände furz angegeben werden nillsten, zu Dalle ass. und ift beschluftstig, jobald alle Mitglieder eingeladen und mindestens iche erschienen sind.
Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gesaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Borsitzenden den Ausschlag.

Ueber bie in ben Conferengen gepflogenen Berhandlungen wird Prototoll geführt und bon ben Anwesenben unterzeichnet.

#### §. 25. Austritt ber Mitglieder.

Jebes Mitglied bes Curatorium ist besugt, seine Stellung nach vorangegangemer breimonatlicher Klindigung niederzulegen. Bei eintretender Liquidation der Kasse muß es dis nach deren Beendigung in Funktion bleiben.

Dasjenige Mitglied wird als ausgeschieden betrachtet, welches durch Berlegung seines Bohnstiges von Halle a.S. die Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitslieden betrachter in der Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitslieden betrachter in der Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitslieden bei Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitslieden betrachter in der Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitslieden bei Bestimmung bei Bestimmung Bestimmung bei Bestimmung Bestim

glieber bes Curatorium ihren Wohnfit in Salle haben follen.

#### §. 26. Comité bes Curatorium.

Das Curatorium ermählt aus feiner Mitte ein Comité bon brei Mitgliebern, welches unter Bugiehung bes Directors über bie Aufnahme von Mitgliebern Befchluß ju faffen hat; bem auch bie Raffen = Revisionen übertragen werben.

# III. Der Director.

#### §. 27. Befugniffe und Pflichten bes Directors.

Dem Director und in Berhinderungsfällen bessen Stellvertreter (§. 28.) liegt in Gemeinschaft mit dem Borsitzenden im Curatorium resp. bessen Stellvertreter (§. 22 s]) die Bertretung der Kasse nach Außen ob, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, auch in benjenigen Fällen, in welchen die Gesehe eine Special Bollmacht erfordern.

Special Bollmacht erforbern.
Insbesondere jollen dieselben ermächtigt sein: Berträge und Bergleiche aller Art abzuschieben, Gelber, Sachen und Dokumente in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgilltig zu guittiren, Kapitalien zu kündigen und einzuziehen oder auch zu ereditiren, Rechte und Forderungen zu cediren, Eintragungen und Lösschungen im Hopothefenden andzuluchen und zu bewilligen, Prozesse zu sühren, Eide zu erlassen der Art auszudringen, sich auch in einzelnen Fällen einen Substituten zu hessellen Substituten zu hessellen Substituten zu hessellen

feiten, Gernichen unt att and betreffen, per gernen bie Stelle bes Borfigenben im Bur Führung bes Nachweises, welche Personen bie Stelle bes Borfigenben im Euratorium und bes Directors bekleiben, resp. beren Stellvertreter sind, bient eine Bescheinigung bes hiesigen Magistrats, welchem nach Bornahme seber Bahl ein Duplifat bes Bablprotofolls zu überreichen ift.

fat bes Aushiprototolis zu uverreichen ift. Im Uebrigen vertritt ber Director bie Kaffe in allen Fällen, welche nicht ber Entscheibung bes Curatorium ober ber Generalversammlung vorbehalten sind,

namentlich:

namentlich; a) dem Publicum und den Mitgliedern der Kasse gegenüber, welche nur aus Erflärungen des Directors Rechte gegen die Kasse herleiten können. Schriftliche Erklä-rungen, die Berpflichtungen der Kasse begründen sollen, namentlich die Receptions-scheine, müssen aber von dem Director oder bessen Stellvertreter und dem Borsitzenden des Curatorium oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich unterschrieben werden. Beson-

bers liegt bem Director of : b) bie gesammte Gelchäftssuhrung nach Maßgabe ber Bestimmungen bes Statuts und ber vom Curatorium ihm zu ertheilenben Geschäftsinstruction, sowie bie Aussuhrung ber von ber Generalversammlung ober bem Curatorium gesaften Beichilffe;
c) bie fortlaufende ipecielle Beaufsichtigung ber Buch = und Kaffenführung,

e) die fortlausenbe specielle Beaufsichtigung der Buch - und Kassensuhrung, sowie die Berechnung der Keierven;
d) die die Ende Februar jedes Jahres vorzunehmende Ausstellung der dem Euratorium vorzulegenden Jahresrechnung; endlich
e) Beiwohnung der Sigungen des Curatorium mit berathender Stimme.
Der Rückritt des Diecctors von seinem Amte steht demselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung jederzeit frei. Dieselbe Kündigungsfrist muß von Seiten der Bersorgungskasse innegehalten werden (s. 22 g]), doch kann dei zwei Drittel Stimmen Majorität sämmtlicher Curatorial Mitglieder die sofortige Entlassung erfolgen.

#### §. 28. Stellvertreter bes Directors.

Das Curatorium ermablt aus feiner Mitte einen Stellvertreter bes Directors, welcher die Funttionen beffelben in Abmefenheitsfällen mit eigner Berantwortlichfeit gu übernehmen hat. Während biefer Funktionen ruht bas Stimmrecht bes betreffenben Mitgliebes in ben Sigungen bes Curatorium.

#### IV. Die Ausschüffe.'

#### §. 29. Wahl ber Ausschufmitglieder.

An Orten, in welchen eine größere Angabl von Mitgliebern wohnen, nach dem Ermessen bes Curatorium aus der Zahl der wirklichen Mitglieber Ausschüsse bon je brei bis sechs Mitgliebern und brei die sechs Ersahmännern constituirt. Die Ausschüsse werben vorlänfig durch das Euratorium gewählt und durch die nächste Generalversammlung bestätigt, resp. neu gewählt. Die Stellvertreter sungiren nur in Fällen der Behinderung der betressen Ausschussmitglieder.

#### §. 30. Obliegenheiten und Befugniffe.

Den Ansschüssen zu Bersicherungen in der Regel entgegenzunehmen und mit einem Gutachten begleitet an den Director zu befördern;
b) die Anmeldungen zu Bersicherungen in der Regel entgegenzunehmen und mit einem Gutachten begleitet an den Director zu befördern;
b) die Einziehung der Beiträge durch einen Collecteur zu veranlassen und zu überwachen, insweit die Mishwaltung nicht durch den einen oder andern Arbeitgeber selbst übernommen werden sollte; um sie dann die zum 15. sedes Monats, soweit sie eingegangen, dem Director zu Hale zu übersenden;
c) die Entgegennahme von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen (§. 8), Begutachtung und Besörderung derselben an den Director;
d) die Entscheidung über den Eintritt gänzlicher oder theilweiser Erwerdsunsähigseit eines Mitgliedes nach Maßgabe eines ärzlichen Zeugnisses (§. 41.) und ihrem einen Ermessen.

# §. 31. Wahl des Borfitenden und deffen Stellvertreter.

Beber Ausichuf mablt alljährlich in feiner erften nach ber orbentlichen Generalversammlung flattfindenden Conferenz einen Borftigenden und bessen Grelbertreter, welche bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Funttion bleiben.

#### §. 32. Conferengen ber Ausschüffe.

Die Ausschufimitglieber treten auf Sinlabung ihres Borsitgenden oder deffen Stellvertreter zu einer Conferenz zusammen, um über die vorliegenden Gegenstände zu berathen. Ift ein Mitglied behindert, so wird einer der Ersahmänner einberusen, und zwar ist dier die Keihensolge der Bahl sestzuhalten.
Die Beschlüsse der Ausschüsse werden zu Protosols genommen und von den anwesenden Mitgliedern unterichrieben. Protosole, die nicht drei Unterschriften tragen, können nicht als gültige Beschlüsse ausschusses ausschusses ausschusses ausschusses ausschusses underschrift zu dem Protosol nicht verweigern, ist aber berechtigt, die Gründe für seine abweichende Ansicht dem Protosols beitussigen.

Die Ausschufmitglieber verwalten ihr Amt unentgeltlich, nur ber Collecteur, ber auch eins ber Ausschufmitglieber sein tann, wird für feine Mühwaltung honorirt.

# Vierter Abschnitt.

# Nähere Bestimmungen über die Denfionsversicherungen.

# I. Abichluß hund Fortbestehen berfelben.

#### §. 33. Aufnahme = Bedingungen.

Der Beitritt gur Berforgungstaffe steht jeber ber im §. 2. näher bestimmten Bersonen frei, swenn bieselbe gejund ift, und bas 65. Lebensjahr noch nicht über-

# §. 34. Stellung bon Antragen.

Jeber Antrag ift bei bem Ausschusse bes Bezirks, zu welchem ber Antragsteller gehört, anzubringen; zu biesem Zwecke erhält ber Antragsteller einen Anmelbeschein, ben er gewissenbaft mahrheitsgetreu auszusüllen hat. Außerbem hat jeber Antragsteller einen glaubhaften Altersnachweis einzureichen.

#### 18.35. Ablehnung und Unnahme.

Der Director ist berechtigt, alle weiteren erforberlich scheinenden Ermittelungen anzusiellen, namentlich auch unter Umständen ein ärztliches Zeugniß zu fordern. Gründe sir etwaige Ablehnung werden nicht angegeben. Bon den Antragspapieren werden nur die Altersnachweise zurüchzegeben. Bon den Antragspapieren werden nur die Altersnachweise zurüchzegeben. Nach erfolgter Annahme des Antrags durch das Curatorium (§. 22 d]) wird der entsprechende Receptionssschein sofort ausgesertigt und kann dem Bersicherten durch Bermittelung des betressen Ausschussenscheinen Ausschussen von der eine Eintressen ausgeselt zugestellt werden. Die Einlösung dieses Receptionsscheins muß innerhalb dierzehn Tagen nach erhaltner Benachrichtigung gegen Zahlung der ersten Beitragsrate und der Receptionszeschiss (§. 36.) erfolgen. gebühr (§. 36.) erfolgen.

Rach Absauf biefer Frist kann bie Aushändigung des Receptionsscheins durch ben damit beaustragten Ausschuß ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht mehr mit rechtlicher Wirkung geschehen.

#### §. 36. Receptionsichein und Receptionsgebühr.

In dem Acceptionsscheine sind die von der Bersorgungskasse gegen den Bersichten übernommenen Berpstichtungen enthalten. Zur Gilltigkeit dessehen ist erforderten übernommenen Berpstichtungen enthalten. Zur Gilltigkeit dessehen ist erfordertschen den ben Berstenden der Wersorgungskasse einem Stellvertreter und dem Director oder seinem Stellvertreter unterzeichnet ist. Ers durch die ersolgte rechtzeitige Einsching des Keceptionsscheins (S. 35) erlangt der Bersicherte Anipruch an die Berstendungskasse. forgungetaffe; es ift beghalb bas Datum ber Gintofung vom Collecteur barauf gut beideinigen.

Dem Receptionsscheine ift ein Statut beigesügt, wosilr ber Antragseller 2 1/2 Sqr. zu entrichten hat. Dieser Betrag bilbet gleichzeitig bie Receptionsgebühr.
Durch Annahme bes Receptionsscheins werden die in dem Statut enthaltnen Rechte und Pflichten rechtsverbindlich erworben, resp. stillschweigend übernommen.

# §. 37. Beiträge.

Behns Rormirung ber Beiträge wird bas Alter ber zu versichernben Berson nur nach ganzen Jahren berechnet und zwar bergestalt, baß ein Lebensjahr für voll gilt, wenn am Tage bes Eintreffens ber vollständigen Antragspapiere bei bem Director



bereits sechs Monate bavon verstoffen sind. Istbies jedoch nicht ber Fall, so wird bas angetretene Lebensjahr außer Betracht gesassen.
Die Beiträge werden monatlich entrichtet, tönnen aber auf mehrere Monate vorausbezahlt werden. Jur Militigkeit der Quittung über geseiste Beiträge und Beceptionsgebildren genügt die Unterschrift der Collecteurs. Zur Aufnahme des Quittungsvermerks sind dem Statut eine Angahl limitrer Blätter beigefigt. Neue Blätter dürfen nur vom Collecteur zugeheftet, und daß dies geschehen, muß von demsselben auf der ersten neuen Seite bemerkt werden.

selben auf ber ersten neuen Seite bemerkt werben. Wer innerhalb ber ersten zehn Tage eines Monats seinen Beitrag nicht zahlt, verliert baburch das Recht ber Mitgliebschaft, und gebt baburch aller Ansprüche an die Kasse, namentlich auf Rückablung ber für ihn zurückgestellten Reserve verlustig, es sei benn, daß einer der im §. 8. vorgesehenen Fälle eingetreten sei und das betressend Witglied vor Absauf dieser zehntägigen Frist ein Unterstützungsgesuch eingereich bätte oder aber die zum Monatsschus auf schriftliche Nahnung den fälligen Monatsbeitrag und außerdem eine Couventional Strase in Söse von ein Viertel eines Monatsbeitrags zahlte. Im andern Falle tann eine Witslieden Witgliedes nur unter denschlichen Vedinaunane wie die eines neuen Mitgliedes statischen. unter benfelben Bedingungen wie bie eines neuen Mitgliebes ftattfinben.

#### §. 38. Sohe ber gulaffigen Benfioneverficherungen.

Das Maximum einer gulaffigen Benfionsversicherung wird auf 100 Thir., bas Minimum auf 10 Thir. jabrlich festgesett. Eine Aenberung biefer Sabe fann burch bie Generalversammlung beschloffen werben. Solche Beschlüffe beblirfen ber Genehmi-

#### II. Beftimmungen über bas Aufhören ber Mitgliedichaft.

#### §. 39. Ginfeitiger Rudtritt bes Berficherten.

Der Ricktritt aus ber Berforgungskasse bleibt jedem Mitgliede unbenommen. Als Ricktrittserkärung wird die Berweigerung fernerer Beitragszahlung angesehen. Wenn Jemand in Berbältnisse sommt, die ihm die sernere Zahlung der Beiträge nicht gestatten und dies dem betressenen Ausschusse in der ersten zehn Tagen eines Monats glaubhaft nachweiß, so soll dei Aussehusse der Berscherung dem betressenden untstgliede ver Biertel der für seine Berscherung zurückgestellten Reserve zurückgesablt werden. Dasselbe soll geschehen, wenn ein Berscherung aufrecht erkalfe verzieht. In diesem Falle kann jedoch and die Berscherung aufrecht erkalten werden, wenn das Mitglied dem betressenden Ausschusse am Bohnorte des Letztern Jemanden nambast macht, der sitt ihn die Beiträge entricktet. Dagegen ist jede Cession, Berpsändung oder sonstige Belastung des Werths des Receptionsscheins unter allen Umfländen der Kasse gegenilder unstatthast, und bleibt der ursprüngliche Inhaber sit alse Berpssichungen verhaltet.

#### §. 40. Musichließung ans ber Raffe.

Das Curatorium ist befugt, in folgenben Fällen die Ausschließung eines Mitgliebs ber Bersorgungskasse auszusprechen: a) wenn sich ein Mitglied einem ausschweisenben Lebenswandel hingiebt, durch

welchen nach dem Urtheite des betressenden Aussichtließe eine frühere als naturgemäße Invalidität herbeigeführt werden kann;
b) wenn sich herausstellt, daß in dem Anneldescheine oder dessen urkundlichen Beilagen wissentlich falsche Angaben gemacht, oder vom Bersicherten solche Umfände verschwiegen sind, welche auf den Bersicherungsabschus von erheblichem Einsluß sind.
In allen diesen Fällen erlössen mit der Benachrichtigung des directors an den

Berficherten, bag bie Berficherung aufgehoben fei, alle Unsprilche bes Mitgliebes an

# fünfter Abschnitt. Don den Pensionen.

#### §. 41. Geltendmachung des Benfions = Unfprnche.

§. 41. Geltendmachung des Pensions-Anspruchs.

Jedes Mitglied, welches auf Pensionirung Anspruch macht, hat dem betressen ausschusse dasson schriftliche Angeige zu machen, demselben auch das Gutachten eines dom Enratorium zu bestimmenden Arztes zu übergeben, in welchen der Nachweis gesübrt wird, das das Mitglied in Folge der im §. 2. angegedenen Utrachen erwerdsunsähig geworden ist. Dieses Gutachten wird nach einem vorgeschriedenen Schema ausgestellt, welches dei den Ausschissen in Empsang genommen werden kann. Aus Grund diese einem korzeschieden sich der ausgestellt, welches dei den Ausschissen in Empsang genommen werden kann. Aus Grund diese gänzliche oder theilweise Erwerdsunsähigkeit und setzt im Letztern Falle innerhalb der versicherten Summe die Höse der Kensson sich der kensson das die Gewilligt werden, vielmehr if dann don der Penssonirung dortäufig ganz abzusehen.

Ein Anhruch auf Penssonirung kann unter allen Umständen nur erhoben werden, wenn das Mitglied bei eintretender Erwerdsunsähigkeit bereits seit drei vollen Sahren bei der Kasse versichert war.

Wit erreichtem 70. Lebenssahre tritt jedes Mitglied in den vollen Penssons

Mit erreichtem 70. Lebensjahre tritt jedes Mitglied in ben vollen Benfions -Genuß, es mag erwerbsunfähig fein ober nicht.

#### §. 42. Zahlung ber Benfionen.

Wird ber Anspruch anerkannt, so erhalt bas Mitglieb bavon sofortige fchrift-liche Anzeige. Erfolgt die Anerkennung in ben erften sechs Monaten bes laufenben

Ralenberjahres, fo beginnt bie Benfions - Auszahlung mit bem barauf folgenben

schienderlaufes, de beginnt die Benfons Ausgahung mit dem darant solgenden ersten Juli; geschiebt die Anertennung aber im zweiten Habigabere, so läuft die Anszahlung von dem daranf solgenden zweiten Januar ab.

Die Auszahlung der Kenston ersolgt praenumerando in halbigärigen Katen, und zwar am zweiten Januar und ersten Juli jedes Jahres, so lange der Benssonär seit, gegen eine auf Ersordern zu beglaubigende Quittung des Empfängers, welcher, insosen die nicht notorisch ist, ein Attest von einer ein autliches Giegel sührenden Berfon barüber beizubringen bat, bag er fich jur Beit ber Fälligfeit noch am Leben befinbet.

Bensionen, welche innerhalb zweier Jahre, vom Fälligkeits - Termine an gerechnet, nicht erboben werben, verfallen zu Gunsten ber Kasse.
Alle Zahlungen werben im Geschäftslotale ber Bersorgungskasse zu Halte as Gegeleistet. Auf Antrag und zugleich auf Kosten und Gesahr des Berechtigten kann jedoch bie Bablung entweber mittelft Baarfenbung burch bie Boft, ober burch ben betreffen-ben Ausschuß erfolgen.

#### ['s. 43. Ausfehung ber Bablungen.

Wird ein Mitglieb nach bereits erfolgter Benfionirung wieber arbeitsfäbig, ober erwirbt er sich burch irgend welche Thätigfeit bie nothwendigen Mittel jum Lebensunterhalte, so tann bas Curatorium nach bem Gutachten bes betreffenden Ausschuffes die Auszahlung ber Pensionen für die Dauer des Erwerds ganz ober theilmeife fuspenbiren

# Sechster Abschnitt. Derfahren in Streitsachen.

#### §.744. Specielle Beftimmungen.

Alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglieben und der Berforgungskasse werden durch das competente Gericht (§. 1.) entschieden, wenn der Betheiligte nicht in solchen Fällen den Recurs an die Generalversammlung ergreisen will. Triffe er tettere Wah, so verzichtet er dadurch auf den Rechtsweg und muß die Entscheidung der Generalversammlung als eine endgiltige anerkennen.

Hat es der Betheiligte zu einer abweisenden Entscheidung des Gerichts kommen lassen, so ist jener Recurs an die Generalversammlung nicht mehr zulässig.

Hir Anstellung der Klage resp. Anmeldung des Recurses gilt eine dreimonatliche Frist, nach deren Absauf alle Verpssichtungen der Kasse ausgehoben und jedes Streitversahren ausgeschlossen ist.

# Siebenter Abschnitt.

#### Eröffnung und Auflösung der Verforgungskaffe.

#### §. 45. Eröffnung ber Raffe.

Die Geschäfte ber Berforgungstaffe werben eröffnet, wenn minbeffens 100 Beitrittserflärungen ber Ronigl. Regierung nachgewiesen werben. .

#### §. 46. Auflöfung ber Raffe.

Die Auflölung ber Kasse muß erfolgen, wenn bieselbe von zwei Dritttheisen ber Mitglieber beantragt wird. Die Bestimmungen über bie Abwicklung ber Geschäfte, bei welcher jedes Mitglied nach Maßgabe seiner Reservesond-Antheile berücksichtigt werden muß, bleiben bem Beschlisse ber alsbald einzuberusenden Generalversammlung vor-

#### Monatliche Beitrage für eine Benfion von 10 Thir. jährlich:

Alter.	8g. 1	Alter.	Sgn .	Miter.	Sgn	12	Alter.	Sgr.	غ
20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 3 1 4 1 5 1 5 1 6 1 7 1 8 1 8 1 9 1 10 2 — 2 1	32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43	2 1 3 - 3 3 3	2 44 3 45 5 46 6 47 8 48 0 49 0 50 2 51 4 52 7 53 9 54 - 55	4445556667788	3 7 10 2 6 11 4 9 3 9 4 11	56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	9 10 11 12 13 14 15 16 18 21	7 4 2 - 1 5 11 11 8

Drud ber Baifenhaus - Buchbruderei.

de fi de T de T gle